



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 232-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.302

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ritter (Burgdorf, glp)
Junker Burkhard (Lyss, SP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich auf nationaler Ebene für ein Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe einzusetzen, damit ein solches Gesetz zustande kommt
2. dem Grossen Rat jährlich über die Entwicklung des Bundesrahmengesetzes für die öffentliche Sozialhilfe auf nationaler Ebene Bericht zu erstatten

Begründung:

In der Schweiz sind die Sozialversicherungen – ausser der öffentlichen Sozialhilfe – auf nationaler Ebene verankert und geregelt. Die staatliche Sozialhilfe gilt als letztes soziales Sicherungsnetz und ist auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt. Umgesetzt wird sie in den Gemeinden. Die meisten Kantone setzen die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlenen Richtlinien um. Jeder Kanton hat ein anderes Sozialhilfegesetz und geht mit den Kosten der öffentlichen Sozialhilfe (Lastenausgleich) unterschiedlich um.

Sozialhilfe war ursprünglich als vorübergehende Hilfe gedacht. Im Laufe der Zeit und mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung ist sie für manche Menschen zur «Dauerhilfe» geworden. Dazu haben auch Entwicklungen in den Sozialversicherungen wie Invalidenversicherung (IVG) oder Arbeitslosenversicherung (ALV) der letzten Jahrzehnte beigetragen. Die Folge ist, dass Menschen, die ohne berufliche Qualifikation, mit gesundheitlichen Einschränkungen, alleinerziehend sind oder zu einer Altersgruppe vor der Pensionierung gehören, entweder dauerhaft oder auf lange Zeit auf die öffentliche Sozialhilfe angewiesen sind. Die Sozialversicherungen federn zwar zunehmend neu entstandene Lebensrisiken ab, können diese aber nicht decken. Die Kantone und Gemeinden sind herausgefordert, denn für sie bedeuten

diese Entwicklungen eine Zunahme der Kosten für die öffentliche Sozialhilfe. In vielen Kantonen fanden in Bezug auf Massnahmen gegen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler harte Auseinandersetzungen statt, was wiederum zu einer Stigmatisierung und Diskriminierung dieser Menschen geführt hat. Einige Gemeinden betreiben sogar einen Negativwettbewerb.

Es ist höchste Zeit, dass die öffentliche Sozialhilfe als letztes Auffangnetz auf nationaler Ebene ein Rahmengesetz bekommt, damit die Unterschiede zwischen den Kantonen und die Kosten für die Kantone und Gemeinden reduziert werden. Mit einem Bundesrahmengesetz sollte sich der Bund finanziell z. B. bei den Ergänzungsleistungen an den Kosten der öffentlichen Sozialhilfe beteiligen. Ein Bundesrahmengesetz über die öffentliche Sozialhilfe würde die Armut umfassender und nachhaltiger bekämpfen, als es bis jetzt in den Kantonen der Fall war. Leider haben die Kantone diese Aufgaben nicht meistern können, und die Armut in der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten eher verstärkt. Ein Bundesrahmengesetz würde zudem eine Vereinheitlichung und Harmonisierung erwirken. Das wiederum würde die Koordination mit den übrigen Elementen der sozialen Sicherheit vereinfachen. Ein Bundesrahmengesetz wäre auch aufgrund der grossen Mobilität der Bevölkerung richtig. Der Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe müsste allerdings dezentral, also auf Gemeindeebene erfolgen.

Mit einem Bundesrahmengesetz über die öffentliche Sozialhilfe hätte der Bund ein Instrument in der Hand, um die Krisensituationen einheitlich und umfassender zu bewältigen. Die Corona-Krise hat uns gezeigt, dass der Bund dazu fähig ist und dies zu einem kleinen Preis bewältigen kann. Dies würde der Gesamtgesellschaft zugutekommen und den Schwächsten in der Gesellschaft einen gewissen Schutz bieten, entsprechend der Präambel der Verfassung.

Verteiler

– Grosser Rat